

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 138 (1972)

**Heft:** 2

## Vereinsnachrichten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kritik und Anregung

## Das Ablaufschema

Es ist leicht festzustellen, daß eine Unmenge von Reglementen existiert, deren Aufmachung und zweckmäßige Übersicht eindeutig zu wünschen übriglassen.

Der Inhalt ebendieser Reglemente sei hier nicht Gegenstand der Betrachtung. Es geht mir lediglich um die ablaufgerechte Gliederung desselben. Die für die Anwendung wichtigen Zusammenhänge gilt es klar herauszustellen.

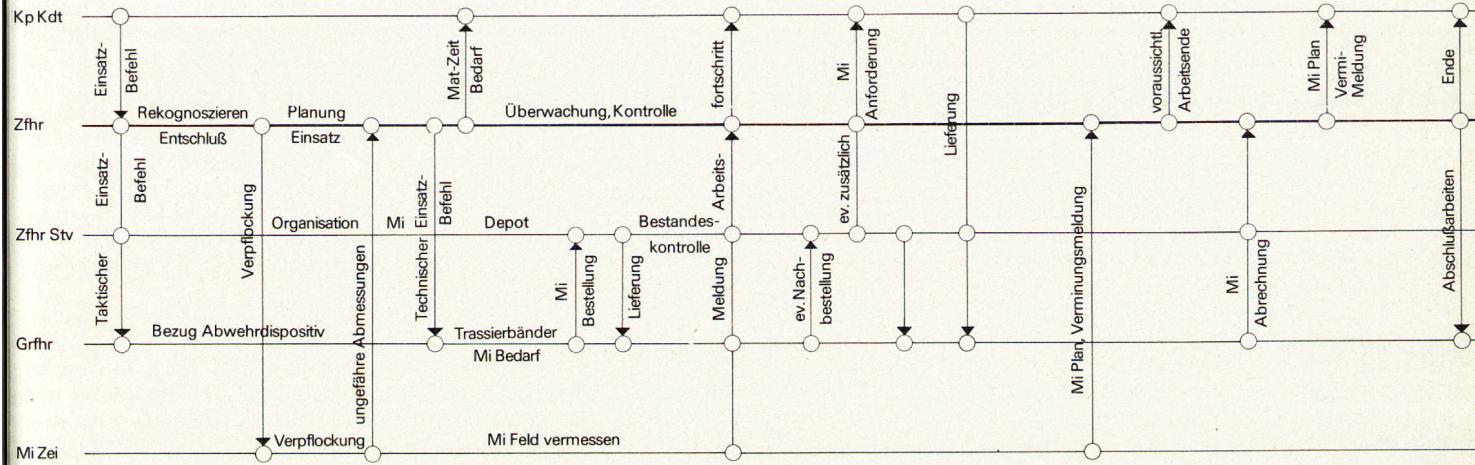
Die Forderung nach übersichtlichen Ablaufschemata ist sicher nicht von der Hand zu weisen. Ablaufschemata im Sinne von

Ergänzung und nicht etwa von Ersatz für die betreffenden Reglemente.

Ich bin mir durchaus bewußt, daß der Begriff «Schema» gerne negativ gewertet wird, etwa in Gleichsetzung mit Begriffen wie Sturheit und Phantasielosigkeit. Dazu ist zu bemerken, daß das Schema an sich jenseits von Gut und Böse ist. Einen Wert erhält es erst durch die Anwendung. So daß leicht ersichtlich ist, daß es am Anwendenden selber liegt, ob sich ein Schema positiv oder negativ auswirke.

Was man als Zugführer brauchen könnte, versuche ich am Beispiel des Reglementes «Minenkampf» darzulegen. Als Ergänzung zum Kapitel «Anlegen von Minenfeldern» (Reglement 57.15 Minenkampf, D. II. 9., S. 193–230) ist nachstehendes Schema sicher gut zu gebrauchen. Zumaldest so lange, als niemand ein besseres zusammenstellt.

Lt von Allmen, Spiez



## Mitteilungen

### 10. Vorstandssitzung des Zentralvorstandes der Schweizerischen Offiziersgesellschaft

Am 14./15. Januar fand in Olten unter dem Vorsitz von Oberst i Gst Heinrich Wanner, Basel, eine ordentliche Sitzung des Zentralvorstandes der Schweizerischen Offiziersgesellschaft statt.

Unter anderem beschloß der Zentralvorstand, Publikationen, die zielgerichtet auf die Zersetzung der Wehrbereitschaft unseres Landes hinarbeiten, durch sachliche Analyse in der Öffentlichkeit zu begegnen.

Von verschiedenen Seiten wurde der Zentralvorstand aufgefordert, zur Kandidatur von Nationalrat Villard für die Militärikommission Stellung zu nehmen. Der Zentralvorstand stellt fest, daß die eidgenössischen Räte mit der ungeteilten Kompetenz auch die volle Verantwortung für die Zusammensetzung der Militärikommissionen tragen.

Er ist überzeugt, daß die vorberatenden Militärikommissionen wie das Parlament weiterhin die adäquaten Mittel für die militärische Landesverteidigung als unerlässlichen Beitrag zur Friedenssicherung bereitstellen werden. Dies auch angesichts der zahllosen Bürger, die unter persönlichen Opfern Dienst leisten, um einen Krieg von unserem Lande fernzuhalten.

Auf Antrag einer Arbeitsgruppe beschloß der Zentralvorstand eine Informationstagung für die Mitgliedsektionen über die Frage der Einführung eines Zivildienstes durchzuführen. Diese Informationstagung wird der Meinungsbildung der Mitglieder dienen, und es ist deshalb vorgesehen, daß die verschiedenen Auffassungen zum Problem der Dienstverweigerung zur Darstellung kommen.

Der Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft nahm sodann Kenntnis von der Wahl von Oberstbrigadier Schuler zum Mitredaktor der ASMZ an Stelle des zurückgetretenen Oberst i Gst Herbert Wanner und wählte zum neuen Präsidenten des Preisgerichtes Oberstdivisionär Trautweiler, Kdt Gz Div 5.

### 13. Schweizerischer Zwei-Tage-Marsch am zweiten Mai-Sonntag in Bern

Am 13. und 14. Mai 1972 findet in der Bundesstadt zum 13. Mal der traditionelle Schweizerische Zwei-Tage-Marsch statt. Teilnahmeberechtigt sind erneut Zivil- und Militärpersönlichkeiten jeden Alters, wobei keine Einzelteilnehmer zugelassen sind, sondern ausschließlich in Marschgruppen gestartet wird (in der Kategorie «Sie und Er» mindestens 2 Teilnehmer, in der Familienkategorie mindestens 3 Teilnehmer, in allen übrigen Kategorien mindestens 5 Teilnehmer). Während in der Zivilkategorie je nach Alter der Teilnehmer und Zusammensetzung

der Gruppen an beiden Marschtagen je 20, 30 oder 40 km zu Fuß zurückzulegen sind – die «Arena» für diese sportliche Leistung ist die malerische Umgebung Berns mit ihren prächtigen Wäldern und blühenden Wiesen –, wird in der Militärkategorie von den Gruppen der Armee und den teilnehmenden Polizeikorps eine Tagesleistung von 40 km, von den Angehörigen des FHD und des Rotkreuzdienstes, von Teilnehmerinnen eines Polizeikorps sowie von den Kadettenkorps, Jungschützen- und Vorunterrichtsgruppen eine solche von 30 km verlangt. Sämtliche Teilnehmer, die den Marsch erstmals bestehen, erhalten die offizielle Auszeichnung; wer den Marsch zum wiederholten Mal besteht, erhält ein entsprechendes Zusatzabzeichen. Für den 5. und den 10. bestandenen Zwei-Tage-Marsch werden überdies Auszeichnungen in besonderer Ausführung abgegeben. In der Militärkategorie werden die Bataillone und Abteilungen, die militärischen Vereine, die Polizeikorps sowie die Jugendgruppen (Vorunterricht, Jungschützen und Kadetten) mit der größten Beteiligung mit je einer Wanderstange ausgezeichnet.

Bern wird an zweiten Mai-Wochenende dieses Jahres einmal mehr im Zeichen der Wandellustigen aus dem In- und Ausland stehen (im vergangenen Jahr waren es über 8000 aus nicht weniger als 11 Ländern). Unterlagen über den 13. Schweizerischen Zwei-Tage-Marsch sind anzufordern beim Büro Zwei-Tage-Marsch, Postfach 13, 3000 Bern 25. Anmeldeschluß ist 17. April 1972.